

**1. Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Sondershausen
(OBVO – SDH) vom 05. August 2009**

Auf Grund der §§ 27, 27a, 36, 44, 45, und 46 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 ff.), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259)**, § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches **in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 ff.)**, der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 27. April 2017 (GVBl. S. 91, 95)**, erlässt der Bürgermeister für die Stadt Sondershausen als Ordnungsbehörde nach vorheriger Prüfung durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO – SDH):

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sondershausen (OBVO – SDH) vom 05. August 2009 wird um den nachfolgenden Paragraphen ergänzt:

**§ 15 a
Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit**

- (1) **Es ist nicht gestattet, in der räumlichen Nähe der Musikschule des Kyffhäuserkreises „Carl Schroeder Konservatorium“ (Schloss 1 / Westflügel) Alkohol auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu konsumieren. Dieses Verbot gilt in einem Radius von 200 Meter um die Musikschule (siehe Anlage – Geltungsbereich) und ist zeitlich auf die Öffnungszeiten der Einrichtung begrenzt. Die Öffnungszeiten sind täglich von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Es ist weiterhin auf allen Spielplätzen sowie in allen Bushaltestellen der Stadt Sondershausen untersagt, Alkohol zu verzehren.**
- (2) **Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für behördlich genehmigte Freischankflächen von Gaststättenbetrieben und bei behördlich genehmigten bzw. angezeigten Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die durch den Hausherrn der Musikschule organisiert werden.**
- (3) **Eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 1 bilden der Rosenmontag sowie der Silvestertag.**

**Artikel 2
Änderung des § 21 - Ordnungswidrigkeiten**

Der § 21 (Ordnungswidrigkeiten) der OBVO – SDH – erhält folgende Fassung:

- (1) **Die Nummern 1 bis 30 des Absatzes 1 bleiben unverändert.**
- (2) **Die Nummern 31 bis 41 erhalten folgende Fassung:**
Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
.....
31. § 15 a Absatz 1 Alkohol verzehrt,

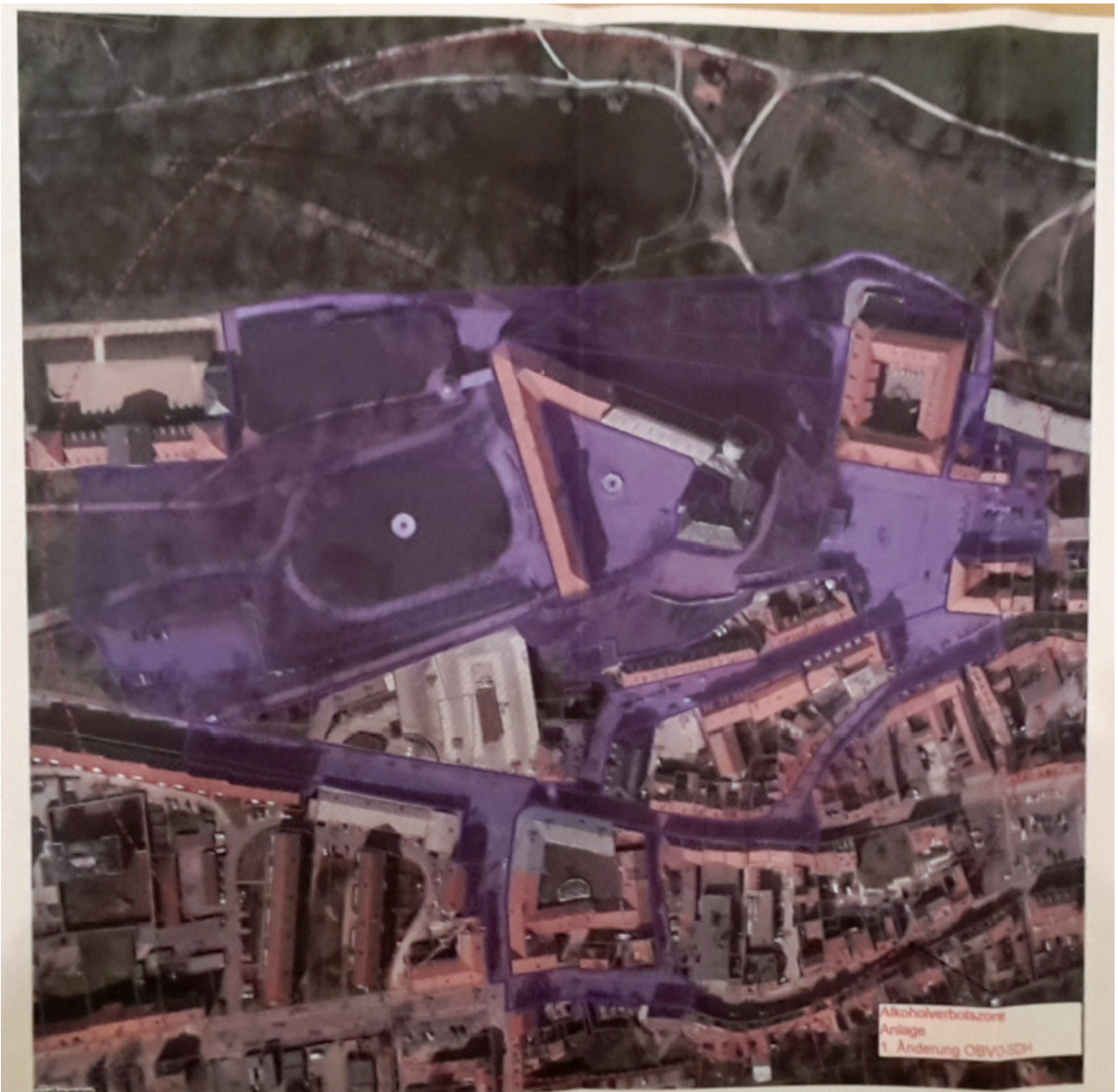
32. § 16 Absatz 2 den in Nr. 1 bis 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
33. § 16 Absatz 3 in der Fußgängerzone Ballspiele durchführt oder andere Spiel- und Sportgeräte benutzt,
34. § 16 Absatz 4 innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches Ballspiele durchführt oder Spiel- und Sportgeräte benutzt, die die Allgemeinheit erheblich belästigen,
35. § 16 Absatz 5 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
36. § 17 Absatz 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt,
37. § 17 Absatz 2 den in Nr. 1 bis 5 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
38. § 18 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält,
39. § 18 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
40. § 18 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
41. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 und 2 ist die Stadt Sondershausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Sondershausen (OBVO – SDH) tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage: Geltungsbereich Alkoholverbotzone

Nächste Seite



Alkoholverbotszone
Anlage
1. Änderung OBVO/SDH